

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch



**Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur
Kommunalaufsicht**

Ansprechpartner: Rolf Kley
Bürozugang: Prof.-Otto-Dill-Straße 4a
Telefon: 06322/961-2000
Telefax: 06322/961-82000
E-Mail: Rolf.Kley@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/Kl.
Datum: 04.08.2023

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Haßloch für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.07.2023, hier eingegangen am 27.07.2023, wurde die vom Gemeinderat Haßloch in öffentlicher Sitzung am 19.07.2023 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Dazu wird Folgendes festgestellt:

1. In der vorliegenden Nachtragshaushaltssatzung (§ 2) werden keine Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, festgesetzt. Die geplanten Investitionen können aus vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 103 GemO).
2. Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von

5.000.000,00 €.

Wir weisen bereits heute drauf hin, dass im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanungen die neuen Anlagen und Muster der GemHVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VVGemHSys) zu verwenden sind.

3. Der Ergebnishaushalt weist im 1. Nachtrag einen Jahresüberschuss in Höhe von 820.958,00 € aus.
Im Finanzhaushalt hat sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 2.542.788,00 € auf jetzt 2.645.848 € ebenfalls positiv entwickelt.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zu decken, soweit die Auszahlungen zur Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Nachtragshaushalt der Gemeinde Haßloch ist damit insgesamt gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO in der Planung ausgeglichen.

Im Hinblick auf die zukünftige Finanzausstattung und die geplanten Investitionen hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Ausgabereduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmenquellen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, vgl. § 93 Absatz 3 GemO) auszuschöpfen. Demnach sind Ausgabe- und Einnahmeansätze (u.a. Anpassung der Hebesätze, Gebühren und Beiträge, Vermietungen und Verpachtungen) einer ständigen Prüfung zu unterziehen. Die Kommune muss ihre Haushaltswirtschaft so führen und planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind.

Die Übersicht mit den freiwilligen Leistungen haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Haßloch wird aufgefordert, weiterhin alle Ausgaben im Bereich der freiwilligen Ausgaben nachhaltig zu überprüfen. Auf die o. g. Ausführungen wird verwiesen.

Die festgesetzten Realsteuerhebesätze entsprechen den Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Die weitere Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde bleibt abzuwarten. Gegebenenfalls sind vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung (Gebot des Haushaltsausgleichs, dauerhafte Leistungsfähigkeit etc.) weitere Anpassungen notwendig.

Der Haushalt 2024 ist bereits im Entwurfsstadium mit der Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen. Unter Hinweis auf den Grundsatz der Vorherigkeit (§ 97 Absatz 2 Satz 1 GemO) bitten wir daher um frühzeitige Kontaktaufnahme.

4. Den vorgelegten Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2023 und die dargestellten Stellenmehrungen haben wir zur Kenntnis genommen. Die Summe aller Beschäftigten und Beamten beträgt nunmehr 251.063 Stellen. Die Notwendigkeit einer Vollzeitstelle „Energieberatung“ bitten wir im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025 zu evaluieren. Um Unterrichtung wird zu gegebener Zeit gebeten.
Der vorübergehenden Stellenmehrung bei paralleler Anbringung eines kw-Vermerks in der Hochbauverwaltung wird ebenfalls zugestimmt. Auf das hierzu geführte Abstimmungsgespräch am 18.07.2023 wird verwiesen.
Dabei wird unterstellt, dass entsprechende Bewertungen vorliegen bzw. die Änderungen im Einklang mit den tarifrechtlichen Voraussetzungen stehen.

5. Im Übrigen verweisen wir auf die **Haushaltsverfügung vom 26.01.2023** und die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen; sie gelten auch für diesen Nachtrag weiter.

Im Hinblick auf die zukünftige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Haßloch verweisen wir auf die **Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2022 zum Thema „Finanzaufsicht über defizitär wirtschaftende Kommunen“ und vom 02.05.2023 zum Thema „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“**. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rolf Kley